

Hafenordnung – ULTRAMARIN, die Meichle + Mohr Marina

Der Yachthafen von ULTRAMARIN, die Meichle + Mohr Marina liegt im Landschaftsschutz- und Wasserschutzgebiet. Mit der Teilnahme am Programm „Blauer Anker“ im Rahmen der „Internationalen Wassersportgemeinschaft Bodensee“ (IWGB) wollen wir unseren Teil zu einem aktiven Umweltschutz beitragen. Wir bitten daher auch Sie, die folgenden Punkte der Hafenordnung zu beachten und Ihren Teil zum Umweltschutz beizutragen:

Im Hafen gilt die Bodensee-Schiffahrtsordnung. Ausnahmen hiervon werden durch die Hafenordnung geregelt.

1. Die Liegeplätze auf der Westseite des Hafens können nur zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreicht werden. Das Befahren des Weges ist für sämtliche Kraftfahrzeuge behördlich untersagt und ausschließlich mit einer Sondergenehmigung des Landratsamtes Bodenseekreis möglich.
2. Für Restmüll sowie trennbare Wertstoffe stehen Container zur Verfügung. Es ist selbstverständlich, dass keine Abfälle im Wasser oder in der Umgebung des Yachthafens entsorgt werden.
3. Im Hafen stehen ausreichend sanitäre Anlagen kostenlos zur Verfügung. Chemie-Toiletten müssen in die Schüttstellen in den Sanitärgebäuden entleert werden. Schmutz und Bilgenwasser sowie Frostschutzmittel darf nicht in den Hafen eingeleitet werden. Bilgenwasser und Frostschutzmittel kann an der Tankstelle entsorgt werden. Altöl kann beim Hafenmeister abgegeben werden. Es darf nicht in die Müllcontainer eingebracht werden.
4. Den Anweisungen des Hafenmeisters ist Folge zu leisten. Der Hafenmeister und seine Beauftragten sind zur Ausübung ihrer Tätigkeiten in Notfällen berechtigt, die Boote zu betreten, zu verlegen und sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die der Sicherheit von Personen oder dem Schutz von Objekten oder der Umwelt dienlich sind.
5. Die Liegeplätze sind in einem ordentlichen Zustand zu erhalten, pfleglich zu behandeln und unter Rücksichtnahme auf den Nachbarn zu benutzen. Jegliche Änderung, insbesondere an der elektrischen Einrichtung, ist untersagt.
6. Beim Verlassen des Bootes ist das Landstromkabel zu entfernen. Stromabnahme ist nur bis maximal 6 Ampere möglich. Der Betrieb von Tauchpumpen sowie Heizungen im Winter, um das Boot eisfrei zu halten, ist bei der Hafenverwaltung anzumelden und genehmigen zu lassen. Der Hafenmeister ist berechtigt, bei Abwesenheit des Liegeplatzinhabers, das Landstromkabel zu entfernen.
7. Die Boote müssen mit genügend Fendern versehen sowie mit gebrauchsfähigem Tauwerk (keine Ketten und Drahtseile) belegt werden. Über den Begriff „ordnungsgemäße Vertäuung“ entscheidet der Hafenmeister.
8. An- und Aufbauten am Boot, wie Bugsprit, Anker, Leiter, Halterungen von Außenbordmotoren, etc. dürfen nicht in den Zugangsteg hineinragen. Bootszubehör darf nicht dauerhaft auf dem Steg gelagert werden.

9. Die Hafenein- und Ausfahrt muss zur Leichtigkeit des Verkehrs auch von Segelbooten unbedingt mit Motor befahren werden. Segeln im gesamten Hafengebiet ist verboten. Boote ohne Motor müssen gepaddelt oder geschleppt werden.
10. Wenn Sie mit Ihrem Boot über Nacht weg bleiben benutzen Sie die Frei/Belegt-Tafeln an Ihrem Liegeplatz. Bei längerer Abwesenheit melden Sie sich bitte mittels der ausliegenden Karten beim Hafenmeister ab. Bei kurzfristiger Entscheidung kann das telefonisch (07543/966031) oder per Mail (hafenmeister@ultramarin.com) erfolgen.
11. Baden, Surfen und Fischen im Hafen und Hafeneinfahrtsbereich ist nicht gestattet.
12. Die Nachtruhe ist unbedingt einzuhalten. Bitte nach 23 Uhr keine laute Musik oder Feiern auf den Booten.
13. Die Bootsplakette muss am Backbordbug gut sichtbar, und nicht durch die Persenning verdeckt, angebracht werden.
14. Die Geschwindigkeitsbegrenzung im Hafengelände beträgt 10km/h.
15. Das Parken ist nur innerhalb der gekennzeichneten Flächen erlaubt. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
Die Kurzparkzone ist zum Abstellen der Autos bis zu maximal 30 Minuten. Das Parken auf der Zufahrtsstraße, auch zum Be- und Entladen, ist untersagt. Die Zufahrtsstrasse ist für Rettungsfahrzeuge unbedingt frei zu halten. Es stehen genügend Langzeitparkplätze auf dem Hafengelände (Parkplatz P1) als auch direkt vor der Marina (Parkplatz P2-Obstwiese) zur Verfügung. Bitte benutzen Sie, auch zu Ihrer eigenen Sicherheit, den ausgewiesenen Fußweg von P2 zur Marina. Den Anweisungen des Parkplatzwächters ist unbedingt Folge zu leisten.
16. Fahrräder gehören in die Fahrradständer an den Stegen und auf dem Parkplatz. Auch dürfen Fahrräder nicht am Geländer der Hafemole angeschlossen werden. Dies behindert den Zugang zu den Stegen sowie zu den Trockenliegeplätzen. Wenn Sie Ihr Fahrrad über den Winter im Hafen lassen, so deponieren Sie es bitte an den zentralen Fahrradständern auf Parkplatz P1 (Winterlagerplatz) oder auf P2-Obstwiese. Alle, nicht ordnungsgemäß abgestellten Fahrräder werden ab Mitte Dezember vom Hafenmeister entsorgt.
17. Auf Anforderung ist dem Vermieter eine Kopie der Bootsausweispapiere vorzulegen.

Diese Hafenordnung ist wesentlicher Bestandteil der Liegeplatzmietverträge. Wir bitten um gefliessentliche Beachtung.

Kressbronn, im Januar 2014